



Streikordnung

§ 1 Grundsätzliches

Das Grundrecht auf Streik ist über Art. 9 Abs. 3 Grundgesetz verfassungsrechtlich garantiert. Das Recht der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer mit Mitteln des Arbeitskampfes Forderungen durchzusetzen, ist geschützt. Die GDBA bekennt sich zur Anwendung der rechtlich zulässigen Mittel des Arbeitskampfes. Das Mittel des Streiks wird nur eingesetzt, wenn nach der Überzeugung der GDBA alle anderen Mittel zur Erreichung tariflicher Forderungen ausgeschöpft sind.

§ 2 Streikbeschluss und Aufruf zum Streik

Der Hauptvorstand fasst nach Anhörung des Beirats Beschluss über die Einleitung, Aussetzung oder Beendigung eines Arbeitskampfes (vgl. § 18 Abs. 3 der Satzung der GDBA). Er entscheidet über Art und Form der Arbeitskampfmittel und den Bereich, in dem diese angewandt werden sollen und benennt eine zentrale Streikleitung unter Vorsitz des/der Präsident*in.

§ 3 Urabstimmung

Einem unbefristeten Arbeitskampf geht eine digitale, anonyme Urabstimmung voraus.

Der unbefristete Arbeitskampf kann eingeleitet werden, wenn sich wenigstens drei Viertel der abstimmenden Mitglieder für die Durchführung des Arbeitskampfes erklärt haben.

Der Arbeitskampf ist zu beenden, wenn sich in einer anonymen digitalen Abstimmung eine einfache Mehrheit der abstimmenden Mitglieder hierfür ausgesprochen hat.

Ein Streik wird ausgesetzt, wenn zwischen dem Streikaufruf und dem Streik ein neues Verhandlungsergebnis erzielt wird. Findet dieses in der daraufhin durchzuführenden digitalen Urabstimmung die Zustimmung einer einfachen Mehrheit, so ist der Streik zu beenden.

§ 4 Zentrale Streikleitung

Die Verantwortung für die Durchführung von Arbeitskampfmaßnahmen obliegt der zentralen Streikleitung. Diese hat insbesondere die Aufgaben, den Streikaufruf zu verkünden, örtliche Streikleitungen zu bilden und alle Maßnahmen zu treffen, die eine wirksame Durchführung des Arbeitskampfes gewährleisten.

Die zentrale Streikleitung hat dem Hauptvorstand und dem Beirat regelmäßig über den Fortgang des Streiks zu unterrichten.

§ 5 Bezirks- und Bereichsstreikleitung

Die Bezirks- und Bereichsstreikleitung besteht aus den Landes- und Basisverbandsvorsitzen der jeweils bestreikten Gebiete, den Berufsgruppenvorsitzen der bestreikten Bereiche und dem Vorsitz des FSR. Die Aufgabe der Bezirks- und Bereichsstreikleitung ist es, die potentielle Streikbereitschaft der Mitglieder festzustellen und das Ergebnis an die zentrale Streikleitung weiterzugeben.

§ 6 Örtliche Streikleitung

Der örtlichen Streikleitung obliegt, die von der zentralen Streikleitung angeordneten Maßnahmen durchzuführen und diese unverzüglich über alle Vorkommnisse innerhalb ihres Bereiches zu unterrichten. Der örtlichen Streikleitung obliegt ebenso die Führung einer Streikliste mit stundengenauer Erfassung der streikenden Mitglieder und tagesaktueller digitaler Übermittlung der Daten an die Hauptgeschäftsstelle.

§ 7 Streikunterstützung

- (1) Die Streikunterstützung (Streikgeld) erfolgt auf Grundlage des angegebenen Bruttomonatsgehaltes des Mitglieds. Zur Gewährung der Streikunterstützung muss das Mitglied mindestens zwölf Monate Beiträge bezahlt haben, oder sich verpflichten, nach Eintritt mindestens zwölf Monate Mitgliedsbeiträge zu entrichten.
- (2) Die Höhe des Streikgeldes pro Stunde, für die das Mitglied kein Gehalt bekommt, beträgt $\text{-Monatsbeitrag} \times 0,3 \times 40 / \text{Wochenarbeitszeit}$. Je Streiktag können maximal 8 Stunden geltend gemacht werden.
- (3) Ebenso erhalten diejenigen Mitglieder, welche als produktionsbezogene Gäste von Streiks unmittelbar finanziell betroffen sind, eine Streikunterstützung. Als Streikgeld werden 50 % der ausgefallenen Bruttogage gezahlt maximal kann das 30-fache des Monatsmitgliedsbeitrages pro Streiktag geltend gemacht werden. § 7 Abs.2 S.1 gilt entsprechend.
- (4) Voraussetzung ist jeweils, dass das Mitglied einen Gagenabzug durch den Arbeitgeber innerhalb einer Frist von 8 Monaten nach dem Streik nachweist, keine Beitragsrückstände hat, in der Streikliste eingetragen ist, oder als Gast vom Streik unmittelbar finanziell betroffen ist. Das Mitglied verpflichtet sich, die Streikunterstützung zurückzuerstatten, falls der Arbeitgeber die Vergütung nachzahlt, oder eine anderweitige Kompensation gewährt.

§ 8 Inkrafttreten

Die Streikordnung vom 18.12.2024 wurde durch Beschluss vom 11.11.2025 geändert und tritt sofort in Kraft.